

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. B-7-5920/26-EB

für die **ö f f e n t l i c h e** Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

27.04.2026

Betr.: Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 28.01.2026 (OVG 6 A 13/25)
zur Kostentragung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen im Rettungsdienst –
Revision und weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt die schriftlichen Gründe zum Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28.01.2026 – OVG 6 A 13/25 – zur Kenntnis.
2. Der Kreistag beschließt, die gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28.01.2026 – Az. OVG 6 A 13/25 – bereits fristwährend eingelegte Beschwerde aufrechtzuerhalten und zu begründen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen weiteren Schritte zu veranlassen und eine anwaltliche Bevollmächtigung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

24.500 EUR

Luckenwalde, 20.04.2026

Wehlan

Sachverhalt

Urteil

Das Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg hat die Rettungsdienstgebührensatzung des Jahres 2020 des Landkreises Teltow-Fläming für unwirksam erklärt und die Revision nicht zugelassen.¹ Für die Entscheidung war ausschlaggebend, dass die Kosten der sogenannten Leerfahrten nicht auf die Benutzungsgebühren regulärer Einsätze umgelegt werden dürfen, weil ansonsten gegen den Grundsatz der Leistungsproportionalität verstoßen wird. Denn den regulären Gebührenschuldern kommt – nach Ansicht des Gerichts – durch die Leerfahrten kein individueller Vorteil zu, der eine „Querfinanzierung“ derselben erlauben würde.

Urteilsbegründung im Spannungsfeld der Begründung des 1. und 6. Senats des OVG

Festzuhalten ist, dass mit der schriftlichen Urteilsbegründung der Entscheidung des 6. Senats der Fokus beinahe ausschließlich auf der Fragestellung liegt, ob die Kosten der Leerfahrten auf die Benutzungsgebühren regulärer Einsätze umgelegt werden dürfen. Für die Feststellung des Senates, war im Kern ausschlaggebend, dass im Landkreis Teltow-Fläming ein Gebührentatbestand in der Rettungsdienstgebührensatzung 2020 für die Fehlfahrten nicht vorgesehen war.

Einen entsprechenden Gebührentatbestand hat der Landkreis Märkisch-Oderland in seiner Gebührensatzung 2019 im Sinne des § 4 Abs. 1 Landesrettungsdienstplanverordnung verankert. Dort war sinngemäß geregelt, dass die Beurteilung des Gesundheitszustandes eines Betroffenen durch einen Notfallsanitäter gebührenpflichtig ist. Mit der Satzung hatte sich der 1. Senat des OVG beschäftigt und ein Urteil am 13.11.2024 gesprochen (OVG 1 A 2/20).

Dabei geht es um Einsätze, bei denen eine Fahrt zum Einsatzort erfolgt, eine Beförderung jedoch nicht durchgeführt wird. Diese Fälle wurden dort insoweit auch im Divisor berücksichtigt.

Das OVG stellt darauf ab, dass es jedenfalls nach Ansicht des Gerichts in Fällen von Fehlfahrten grundsätzlich einen Gebührenschuldner geben kann. Der Senat führt aus, dass die gebührenpflichtige Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nicht erst mit einem Transport beginnt, sondern bereits dann in Betracht kommt, wenn ein Rettungsmittel aufgrund einer individuellen Veranlassung ausrückt. Vor diesem Hintergrund sieht das Gericht im Brandenburgischen Rettungsdienstrecht kein ausdrückliches Verbot, für solche Konstellationen einen eigenen Gebührentatbestand vorzusehen.

Nach der Wertung des OVG lag die Besonderheit im Landkreis Teltow-Fläming daher nicht in der Berücksichtigung der Kosten selbst, sondern darin, dass diese Fallgruppe satzungsrechtlich keinem entsprechenden Gebührentatbestand und damit keinem gesondert erfassten Schuldnerkreis zugeordnet war.

Begründung zur Aufrechterhaltung der bereits fristwährend eingelegten Beschwerde

¹ Anlage 1 – OVG 6 A 13/25, schriftliche Urteilsgründe

Der Landkreis Teltow-Fläming, wie auch andere Aufgabenträger des Rettungsdienstes in Brandenburg, hat sich bei der bisherigen Satzungsgestaltung an das Rettungsdienstgesetz und insbesondere an die Gesetzesbegründung zu § 17 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) orientiert. Hier wird aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen hervorgehoben, dass von Rettungsdienstseinsätzen keine abschreckende Kostenwirkung ausgehen darf, weil andernfalls die Gefahr bestünde, dass der Rettungsdienst aus Sorge vor möglichen Kostenfolgen zu spät oder gar nicht alarmiert wird. Gleichzeitig sprechen die Gesetzesdokumente des BbgRettG dafür, dass der Gesetzgeber gerade vermeiden wollte, Patientinnen und Patienten wegen eines im Nachhinein anders bewerteten Rettungsdienstseinsatzes mit Gebührenbescheiden zu belasten.

Diese Wertung erkennt das OVG ausdrücklich als nachvollziehbar an. Für die rechtliche Auslegung misst es ihr jedoch keine durchgreifende Wirkung bei. Das Gericht führt aus, dass sich ein Ausschluss entsprechender Gebührentatbestände im Wortlaut des Gesetzes nicht hinreichend wiederfinde und die Gesetzesbegründung deshalb den objektiven Regelungsgehalt des Gesetzes nicht erweitern könne. Nach Auffassung des Senats rechtfertigen diese Erwägungen daher nicht, die Kosten solcher Fehlfahrten auf andere Gebührenschuldner umzulegen; vielmehr verweist das Gericht darauf, dass der Satzungsgeber – also die Landkreise und kreisfreien Städte - den Kreis der Gebührenschuldner erweitern oder verbleibende Kosten anderweitig abbilden müsse. Auch soziale Härten seien danach nicht über die Gebührenkalkulation insgesamt, sondern gegebenenfalls auf anderem Wege zu berücksichtigen.

Demgegenüber weist der Parlamentarische Beratungsdienst des Landtages Brandenburg darauf hin, dass gerade die Annahme, der Satzungsgeber könne den Kreis der Gebührenschuldner durch neue Gebührentatbestände erweitern, dem gesetzgeberischen Ziel widerspreche.²

„Das Gericht stellt zu stark auf den Wortlaut des § 17 Abs. 4 Satz 2 Nr. 8 BbgRettG ab. Zwar behandelt die Norm ausdrücklich nur die Ansatzfähigkeit der Kosten und nicht deren Umlage. Sie verbietet angesichts ihrer Offenheit im Übrigen aber nicht eine erweiternde teleologische Auslegung, mit der dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen wird, die ansatzfähigen Kosten auf die bestehenden Gebührenschuldner umzulegen. Der Wille des Gesetzgebers der Novelle des Jahres 2008 war zentral darauf gerichtet, den Rettungsdienst auch hinsichtlich der Ausgestaltung seiner Finanzierung bestmöglich zur Erbringung der ihm gestellten Aufgabe, die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung von Personen, aufzustellen.“

Fazit

Damit zeigt sich ein Spannungsverhältnis zwischen der vom OVG vorgenommenen Auslegung und den Gesetzesdokumenten des BbgRettG in der Novelle des Jahres 2008, die erkennbar darauf gerichtet sind, Unsicherheiten über mögliche Kostenfolgen nicht zulasten der Patientinnen und Patienten wirken zu lassen.

² Anlage 2 - Parlamentarischer Beratungsdienst (07.04.2026): Information zu Rechtsentwicklungen 8/15, Dr. Iwers

Die Ausschöpfung des Rechtswegs dient dazu, **vor** Einführung eines neuen Gebührentatbestandes weitere gerichtliche Klarheit zu gewinnen. Die Annahme des Gerichtes „die Träger des Rettungsdienstes könnten den Kreis der Gebührenschildner von Gesetzes wegen durch entsprechende Satzungsgestaltung erweitern, um eine Kostenumlage zu ermöglichen, geben die Gesetzesbegründung verkürzt wieder und stehen dem dargestellten Ziel [bezogen auf das Brandenburger Rettungsdienstgesetz und seine Begründung]³ diametral entgegen.“⁴

Auch die Aktivitäten der Landesregierung sind seit über einem Jahr explizit darauf ausgerichtet, gemeinsam mit den Aufgabenträgern dafür zu wirken, dass keine Bescheide an die Patienten verschickt werden. Die Einrichtung eines neuen Gebührentatbestandes ist vor diesem Hintergrund auch politisch nicht angezeigt. Zu Recht würde das die grundsätzliche Frage aufwerfen, warum der Landkreis Teltow-Fläming nicht den Rechtsweg und alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um diese Frage zu klären.

Der mit der Vertretung des Landkreises beauftragte Prozessvertreter hat dementsprechend empfohlen, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einzulegen.

Finanzen

Der Landkreis empfiehlt wegen der Vorbefassung für die erste Instanz vor dem OVG Berlin-Brandenburg die anwaltliche Bevollmächtigung fortzuführen. Hierfür werden für die eigene anwaltliche Bevollmächtigung ca. 9.000,00 € (350,00 € x 25 Std.) an Honorarleistungen veranschlagt. Unabhängig von der eigenen anwaltlichen Vertretung sind die Kosten für die anwaltliche gegnerische Vertretung sowie die Gerichtskosten einzubeziehen und werden mit einer Höhe von insgesamt 15.500,00 € veranschlagt.

Um die gesetzliche Frist zu wahren und damit die Rechte des Landkreises zu sichern, hat der Bevollmächtigte die Beschwerde bereits fristwährend eingelegt. Eine Begründung der Beschwerde ist wegen einer weiteren Frist bislang noch nicht erfolgt.

Die Verwaltung prüft im Weiteren alle sich aus dem Urteil ergebenden rechtlichen, insbesondere satzungs- und gebührenrechtlichen Maßnahmen. Der Kreistag wird an allen Prüfsachverhalten beteiligt.

Anlagen

OVG 6 A 13/25, schriftliche Urteilsgründe

Parlamentarischer Beratungsdienst (07.04.2026): Information zu Rechtsentwicklungen 8/15

³ Anmerkung der Landrätin

⁴ Anlage 2 - Parlamentarischer Beratungsdienst (07.04.2026): Information zu Rechtsentwicklungen 8/15, Dr. Iwers